

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 250/95

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Kiel, Schulstraße 29,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r und L a s a r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. September 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Vorinstanzen haben die Beitragsbescheide der Beklagten aus den Jahren 1992 bis 1995 zum Teil geändert und zum Teil aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat außerdem "festgestellt, daß bei der Berechnung der Beiträge des Klägers zur Beklagten für die Umlagejahre 1992 bis 1996 die entsprechend dem Bescheid des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft vom 15. Juni 1992 stillgelegten Ackerflächen mit 1,5 Arbeitseinheiten zu berücksichtigen sind" (Urteile des Sozialgerichts vom 17. Mai 1994 und des LSG vom 13. September 1995).

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Beklagte geltend, das Berufungsurteil weiche von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab, deren Zugrundelegung zu einem teilweise entgegengesetzten Urteilstenor hätte führen müssen (BSG Urteile vom 9. Oktober 1984 - Az.: 12 RK 18/83 - BSGE 57, 184 -, vom 22. Mai 1985 - Az.: 12 RK 15/83 - BSGE 58, 134 - und 12 RK 30/84 - BSGE 58, 150 -). In seinem Urteil vom 9. Oktober 1984 (aaO) habe das BSG ausgeführt, daß ein streitig gewordenes öffentlich-rechtliches Verhältnis grundsätzlich zunächst in einem Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt zu regeln sei und erst danach der Weg zu den Gerichten offenstehe. Deshalb sei in der Regel eine Feststellungsklage ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren unzulässig. In seinem Urteil vom 22. Mai 1995 (12 RK 15/83 - aaO) begründe das BSG diese Auffassung ua mit dem Grundsatz des Nachrangs der Feststellungsklage gegenüber Gestaltungs- und Leistungsklagen. Zwar habe das LSG sich in seinen Entscheidungsgründen nicht explizit mit dem Rechtsgrundsatz des BSG auseinandergesetzt, wonach der zulässigen Feststellungsklage grundsätzlich ein Verwaltungsverfahren voranzugehen habe, und insoweit nicht erkennen lassen, aus welchen Gründen die Abweichung erfolgt sei. Allerdings müsse es unter Beachtung des Rechtsschutzinteresses eines Beschwerdeführers ausreichen, daß - wie im vorliegenden Fall - die Divergenz im Tenor zum Ausdruck komme, um die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als zulässig zu erachten. Die Forderung des BSG, daß der mit der Revision angreifbare Widerspruch zu seinen Entscheidungen auf einem durch das LSG gebildeten abstrakten Rechtssatz beruhen müsse, dürfe nicht derart verstanden werden, daß dieser Rechtssatz in jedem Falle abstrakt ausformuliert sein müsse. Vielmehr müsse es genügen, wenn die Abstraktheit im Urteilstenor ihren Niederschlag finde. Andernfalls könne sich ein LSG irreversibel im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG setzen, in dem es, ohne sich mit der Abweichung der Entscheidungsgründe auseinanderzusetzen, die Divergenz ausschließlich im Urteilstenor zum Ausdruck bringe und gleichzeitig die Revision nicht zulasse.

Die von der Beklagten geltend gemachte Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nicht vor. Eine Abweichung iS dieser Vorschrift ist nur dann gegeben, wenn das



angegriffene Urteil mit einem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz von einer bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des - hier - BSG abweicht (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1981, RdNr 78). Dazu reicht die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall nicht aus. Entscheidend ist vielmehr die Nichtübereinstimmung in der abstrakten Aussage.

Die Beschwerdeführerin übersieht nicht, daß sich das LSG "in seinen Entscheidungsgründen nicht explizit dem Rechtsgrundsatz des BSG auseinandersetzt, wonach der zulässigen Feststellungsklage grundsätzlich ein Verwaltungsverfahren voranzugehen habe". Ob der Auffassung der Beschwerdeführerin, es müsse unter Beachtung des Rechtsschutzinteresses eines Beschwerdeführers ausreichen, daß die Divergenz im Tenor zum Ausdruck komme, zuzustimmen ist für die Fälle, in denen das Berufungsgericht eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dadurch ausschließen will, daß es bewußt den seine Entscheidung tragenden Rechtssatz, mit dem es von einer Entscheidung des BSG abweicht, nicht in die Urteilsgründe aufnimmt, kann dahinstehen. Dies gilt auch für den Fall, daß aus dem Tenor zwingend auf eine Abweichung zu schließen ist. Beide Fallgestaltungen sind hier nicht gegeben.

Für ein willkürliches Vorgehen des LSG liegen keine Anhaltspunkte vor.

Ebenso läßt die Verurteilung im Urteilstenor nicht zwingend auf eine Abweichung des LSG durch einen seine Entscheidung tragenden Rechtsgrundsatz von einer die angeführten Entscheidungen tragenden rechtlichen Aussage des BSG schließen. Das BSG ist in allen drei zitierten Urteilen von der Zulässigkeit der Feststellungsklage in den dort anhängigen Streitsachen ausgegangen. Es hat in seinem Urteil vom 9. Oktober 1984 (BSGE 57, 184, 185) entschieden, daß unter § 55 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 SGG auch die Feststellung falle, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen seien. Es hat allerdings danach - worauf die Beschwerdeführerin zutreffend hinweist - einschränkend ausgeführt: "Ein streitig gewordenes öffentlichrechtliches Verhältnis ist grundsätzlich zunächst in einem Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt zu regeln. Erst danach steht der Weg zu den Gerichten offen. Deshalb ist in der Regel eine Feststellungsklage ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren unzulässig" (BSGE aaO S 186). Das BSG hat demnach diese Einschränkung "grundsätzlich" und "in der Regel" angenommen. Seinen Rechtsausführungen liegt die Einschränkung zugrunde, daß ausnahmsweise auch ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren in Beitragssachen eine Feststellungsklage zulässig sein kann. Es hat außerdem sogleich anschließend ausgeführt: "Etwas anderes gilt jedoch, wenn nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens die Feststellungsklage im Vergleich zur Aufhebungsklage eine umfassendere Klärung des Rechtsverhältnisses ermöglicht oder wenn sogar nur noch die mit der Aufhebungsklage verbundene Feststellungsklage eine Entscheidung in der Sache zuläßt" (BSGE aaO S 186). Ebenso hat das BSG in seinem Urteil vom 22. Mai 1985 (BSGE 58, 134, 136) Fälle aufgeführt, in



denen der "Grundsatz, daß die Feststellungsklage hinter einer Leistungs- oder Gestaltungsklage" zurücktrete, diese also den Vorrang habe, den Bedürfnissen der Prozeßökonomie weichen müsse. Schließlich ist das BSG in der ebenfalls von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheidung vom 22. Mai 1985 (BSGE 58, 150, 153) zwar grundsätzlich davon ausgegangen, daß ein Vorrang einer Aufhebungsklage gegenüber der Feststellungsklage bestehe. Es hat aber wiederum Ausnahmefälle aufgezeigt, in denen der "Subsidiaritätsgrundsatz bei Feststellungsklagen" nicht gelte.

Aus diesem Wechsel von Grundsatz und Ausnahme folgt, daß nicht zwingend gefolgert werden kann, das LSG sei aufgrund seiner Tenorierung von einem abstrakten Rechtssatz ausgegangen, der von einem abstrakten Rechtssatz des BSG abweiche. Vielmehr kann dem Urteil des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall auch lediglich die Rechtsauffassung zugrunde liegen, es handele sich hier auch um einen - weiteren - Ausnahmefall. Ob eine derartige Auffassung des LSG zutreffend wäre, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde dies keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG begründen, da hierfür die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall nicht ausreicht. Entscheidend ist vielmehr die Nichtübereinstimmung in den abstrakten Aussagen.

Die Beschwerdeführerin macht außerdem geltend, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Durch die Tenorierung sei in ihr Satzungsrecht eingegriffen worden, da infolgedessen ihr gegenüber für einen zukünftigen Zeitraum - für die Umlagejahre 1995 und 1996 - hinsichtlich der Ausgestaltung von Beitragsnachlässen eine gerichtliche Vorgabe erfolgt sei, obwohl eine Regelung mit diesem Inhalt im Wege einer Satzungsänderung hätte erfolgen können. Höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG zu der Frage, inwieweit Gerichte berechtigt seien, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften Satzungsinhalte zum Beitragsrecht für einen zukünftigen Zeitraum vorzuschreiben, liege nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage in einem Revisionsverfahren nicht gegeben. Dabei bedarf es keiner Entscheidung ob das Urteil des LSG überhaupt der Satzungsgewalt der Beklagten vorgeift, da das LSG von der im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltenden Fassung der Satzung der Beklagten ausgegangen ist und deshalb die Entscheidung des BSG der Zulässigkeit und Berücksichtigung von Satzungsänderungen überhaupt entgegenstehen würde. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, daß die Beklagte tatsächlich eine Satzungsänderung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 überhaupt in Erwägung gezogen oder sogar soweit vorbereitet hat, daß sie noch für das Beitragsjahr 1996 in Kraft gesetzt werden könnte.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)